

Covid19 Tests – Wer trägt die Kosten, wenn Schulkinder getestet werden (müssen)?

Im Zusammenhang mit den Testungen auf Covid-19 gibt es eine Vielzahl von Fallgestaltungen und Fragen. Bei der Beurteilung der Kostenträgerschaft bei Tests auf Covid-19 ist zunächst immer zu unterscheiden, ob es sich um Personen mit Symptomen (*Indikationen des Robert-Koch-Instituts - RKI*) oder um asymptomatischen Personen handelt.

Während die Zuständigkeit für Tests bei Personen mit Symptomen nach den Indikationen des RKI relativ klar geregelt ist, ergeben sich bei asymptomatischen Personen nach wie vor viele Fragestellungen.

1. Wer zahlt die Kosten der Testung bei dieser Fallgestaltung (also kein konkreter Corona-Verdacht, nur Vorsorgetestung um Risiko gänzlich auszuschließen)? Kind kommt nicht aus Risikogebiet

Ob die akuten Symptome eines Kindes (Husten oder Niesen), das nicht aus einem Risikogebiet eingereist ist, entsprechend der RKI-Klassifikation als Indikationen für eine Testung zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse herangezogen werden können, entscheidet der behandelnde Arzt im pflichtgemäßen Ermessen. Liegt danach eine Indikation vor, kann der Test über die Krankenversicherungskarte abgerechnet werden. Liegt keine Indikation vor, wäre der Test privat zu bezahlen.

2. Es besteht ein Corona-Verdacht, wer zahlt in diesem Falle die Testung? Kind kommt nicht aus Risikogebiet

Ein Test zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen (Indikationen des RKI):

- Akute respiratorische Symptome jeder Schwere und/oder Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns · bei allen Patienten, unabhängig von Risikofaktoren,
- Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn und jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome,
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie und Zusammenhang mit einer Fallhäufung in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern.

Nur in diesen Fällen kann der Test über die Krankenversicherungskarte abgerechnet werden. Ansonsten wäre auch diese Testung privat zu bezahlen.

Es kommt also bei der Beurteilung der Kostenträgerschaft bei Tests auf Covid-19 immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an.

Die Gesundheitsbehörde der Stadt Hamburg hat unter „Coronavirus FAQs – Schulen“ https://www.hamburg.de/fag-corona/13679646/corona-faqs/#anker_16 verschiedene Fragen zum Themenfeld „Coronavirus und Schule“ zusammengestellt. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Corona-Tests in Schulen aus Sicherheitsgründen ist dort allerdings nicht erwähnt.

Test bei asymptomatischen Personen können jedoch durchgeführt werden, wenn eine Anordnung der Gesundheitsbehörde vorliegt. Die Kosten werden dann vom öffentlichen Gesundheitsdienst getragen. Sofern Schulen auch bei Kindern, die nicht von den Indikationen des RKI erfasst sind, aus Sicherheitsgründen die Vorlage eines Corona-Test verlangt, obwohl eine konkrete Vorgabe hierfür nach unseren Informationen nicht besteht, wäre eine Kontaktaufnahme mit der Gesundheitsbehörde zielführend, um die Angelegenheit einer grundsätzlichen Klärung zuzuführen.